



Fachbereich Spezialhundebildung

Anlage und Ergänzungen

IPO-R 2019 Punkt 2.4.1 Prüfungsanlage UO/GW

und

Gerätesicherheit in der Hundebildung

SV-Informationen zur Internationale Prüfungsordnung für Rettungshunde-Prüfungen (IPO-R) der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Gültig ab 01.01.2019

Die internationale kynologische Gemeinschaft wächst immer mehr zusammen. Dies führt auch zu einer zunehmenden Harmonisierung von internationalen Regeln und Bestimmungen in unser Vereinsgeschehen. Gegenwärtig formuliert die FCI mittels einer Prüfungsordnung allgemeine Prüfungs- und Ausbildungsziele im Rettungshundesport des SV. Diese Prüfungs- und Ausbildungsziele bedürfen einer genauen nationalen Spezifizierung durch Beachtung von staatlichen Rechtsnormen sowie Satzungen sowie Ordnungen des Hauptvereins.

Rettungshundeprüfungen nach der IPO-R sind ein sportlicher Wettbewerb, bei dem der Hund einzelne Leistungen, die für einen Rettungshund notwendig sind, erbringen muss. Die Teilnahme an Rettungshundeprüfungen ermöglicht einen Vergleich des Ausbildungsstandes auf sportlicher Basis unter Einbezug von gewissen Stressfaktoren, ohne damit eine Einsatzfähigkeit festzustellen. Mit dem Ablegen der jeweils höchsten Prüfungsstufe können sich Hundeführer mit geeigneten Hunden für die Einsatzorganisationen empfehlen.

Die IPO-R 2019 fordert, dass die nationalen Tierschutz-, Sicherheits- und Umweltbestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden müssen. Alle Prüfungsveranstaltungen im Rettungshundesport müssen daher den Forderungen des jeweils aktuellen Deutschen Tierschutzgesetzes genügen. Es ist verboten an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Übungsanlagen und Übungsgeräte sind im Einklang mit dem jeweiligen Gesetz so anzulegen, zu unterhalten und zu betreiben, dass insbesondere eine Verletzungsgefahr grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, die Übungsanlagen und Übungsgeräte entsprechend dem nachfolgenden Gerätesicherheitsstandard zu betreiben. Hier ist der Eigentümer und / oder Betreiber einer solchen Übungsanlage und deren Übungsgeräte mit Rücksicht auf die Teilnehmer verpflichtet, schädliche Einwirkungen zu vermeiden und die Anlagen und Geräte so anzulegen und zu kontrollieren, dass sie im Rahmen der Erkenntnis und des Gesicherten sind. Das Ziel der SV-Sicherheitsregeln besteht darin, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und diesen präventiv, das heißt noch bevor gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Unfälle auftreten, entgegenzuwirken.



Fachbereich Spezialhundebildung

Auch eine Trümmeranlage darf keine „Gefahr“ beinhalten, wenngleich das Verletzungsrisiko nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Gefahrenquellen sind durch notwendige, zumutbare und geeignete Vorkehrungen auf ein „Mindestrisiko“ zu korrigieren und der bestmögliche Schutz ist für Hundeführer und Hund anzustreben sowie Schäden an anderen zu verhindern. Der Prüfungsrichter kann gegebenenfalls Arbeitsflächen oder Prüfungsgeräte ablehnen, wenn Gefahren für Hundeführer oder Hund bestehen.

Teilnehmer setzen sich mit der Teilnahme an Übungs- und Prüfungsveranstaltung als auch bei Wettkämpfen bewusst den typischen Risiken aus, so dass sie sich in Kenntnis der besonderen Umstände, die eine konkrete Risikolage begründen, in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben und somit die Veranstaltung mit ihrem Hund auf eigene Gefahr nutzen.

Übergangsregelung 2018-2019

Für den Übergang von der IPO-R 2012 zur IPO-R 2019 gilt, in Übereinstimmung mit FCI sowie der IRO und um die Integrität der gültigen IPO-R zu wahren, folgende Regelung für IPO-R Prüfungen (Abt. A und B):

Wer 2018 die Qualifikation für die nächste Stufe erreicht hatte, kann auch ab 01.01.2019 in dieser Stufe antreten. Dies bedeutet:

- Wenn eine positive A-Prüfung im Jahr 2018 absolviert wurde, kann man 2019 in B starten.
- Wenn eine positive E-Prüfung im Jahr 2018 absolviert wurde, kann man 2019 in A starten, und zwar in jeder Sparte.

Dokumentation

Gemäß der IPO-R gelten die nationalen Bestimmungen zur Übermittlung beziehungsweise Dokumentation der Prüfungsergebnisse. Der SV verwendet folgendes Dokumentationssystem:

RH 1: Erfolgreich abgelegte Vorprüfungen. Punkte und Wertnote werden im Leistungsnachweis und in den Bewertungslisten dokumentiert

RH 2: Erfolgreich abgelegte Prüfungen der Stufe A und B in allen Sparten. Punkte und Wertnote werden im Leistungsnachweis und in den Bewertungslisten dokumentiert.

RH 3: Erfolgreich abgelegter Einsatztest bei den Einsatzorganisationen, sofern die SV-Mindeststandards für die Eintragung einer RH 3 erfüllt werden. Die Überprüfung obliegt dem SVB-Spezialhundebildung. AKZ wird im Anhangregister des Hundes dokumentiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Sonderbestimmungen zur IPO-R 2019

Ein HF kann am gleichen Tag nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen, und in der Prüfungsveranstaltung maximal zwei Hunde führen. Ein Hund darf an einer Prüfungsveranstaltung maximal 2 Prüfungen absolvieren, sofern die Prüfung für mindestens 2 Tage geschützt und durchgeführt wird. Jede Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor die erste Abteilung der nächsten Prüfung beginnt.

Nach 2 bestandenen Prüfungen der Stufe A (Ausnahme: L, W) mit Mindestnote Gut (G) in der gleichen Sparte kann der Hund am Folgetag zur Stufe B **der gleichen Sparte** geführt werden, soweit das Zulassungsalter erreicht ist.

Der Hundeführer / Eigentümer trägt die Verantwortung und hat zu beachten, dass es nach dem Tierschutzgesetz verboten ist, einem Tier eine Leistung abzuverlangen, die der Hund wegen seines



Fachbereich Spezialhundebildung

körperlichen sowie konditionellen Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die Mehrfachbelastung offensichtlich seine Kräfte übersteigen. Dem Prüfungsrichter ist es erlaubt die Prüfung jederzeit abzubrechen, wenn er das Gefühl hat, dass die Mehrfachanforderungen die Kräfte des Hundes übersteigen.

Alle Prüfungsstufen sind beliebig wiederholbar. Ausnahme: bei Prüfungsveranstaltungen mit Klassenments / Siegerehrungen, wie beispielsweise Landesmeisterschaften, Bundessiegerprüfung etc. muss der Hund in der höchsten bisher erreichten Prüfungsstufe einer Sparte geführt werden.

Abnahmeberechtigung der Prüfungen im SV

Für SV-geschützte Prüfungen kommen nur Leistungsrichter zum Einsatz, die den aktuellen Zulassungskriterien des SV entsprechen.

Zuchtrelevante Ausbildungskennzeichen werden nur dann anerkannt, wenn diese von einem zugelassenen SV-Richter im Rahmen einer SV-geschützten Prüfungen erworben wurden. Für die Qualifikation zur Bundessiegerprüfungen im Rettungshundesport gelten besondere Regelungen, die den aktuellen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen sind.

Darüber hinaus erkennt der SV Prüfungen nach der IPO-R Prüfungsordnung an, die in Mitgliedsvereinen der FCI, WUSV oder dem VDH erworben werden.

Bei Großveranstaltungen wie Bundessiegerprüfung oder Weltmeisterschaften im Rettungshundesport sind taktische Einschränkungen möglich.



Fachbereich Spezialhundausbildung

Ergänzung zu 2.4.1 Prüfungsanlage UO/GW

Auszug IPO-R: Bringgegenstände: Mind. 5 Gebrauchsgegenstände, maximal in Schuhgröße, aus je folgenden Materialien: Holz, Leder, Leichtmetall, Textil, Kunststoff und/oder einer Kombination.

Der nachfolgende Zusatz soll die Verständlichkeit der gültigen Prüfungsordnung unterstützen. Er basiert auf einer Vereinbarung zwischen FCI und IRO über zu klärende Inhalte und soll laufend auf seine Aktualität überprüft bzw. gegebenenfalls angepasst werden.

Empfehlung für die Maßtoleranzen: Länge 10 – 25 cm, Breite 5 – 10 cm, Dicke 3 – 6 cm.

Bei runden Gegenständen sollte der Durchmesser etwa 3 – 6 cm betragen. Als nicht geeignet wird festgestellt:

- Glas,
- Porzellan,
- zerbrechliche Gegenstände
- Behälter, die unter Druck stehen (Spraydosen o.ä.)
- Behälter mit Flüssigkeiten
- Tuben, mit Pasten o.ä.
- Kunststoffbehälter gleich welcher Art
- Zu schwere oder zu leichte Gegenstände (weniger als 200 g; mehr als 500 g)

Bevorzugt sollten im SV Gegenstände verwendet werden, die zum einen **im freien Handel** zu erwerben sind und somit jedes SV-Mitglied diese erwerben kann und zum anderen sich auch nach mehrfachem Gebrauch nicht verformt oder zerstört werden. Beispielhaft wären hierfür anzubieten:

Artikel	Material	Abbildung (Beispiele)
Federbox aus Weichplastik, möglichst gefüllt	Leder / Leinen / Kunststoff	
Handfeger, Holz Ausführung	Holz	
Kleider- oder Schuhbürste	Holz / Kunststoff	
Gartenschuh Kunststoff / auch Holzschuh möglich!	Kunststoff	
Waschbürste	Holz / Kunststoff	
Handwerkzeugtasche	Leder / Kunststoff / Leinen	
Taschenlampe	Kunststoff / Gummi / Metall	
Nudelholz klein	Holz	

Davon abweichende Gegenstände sind in Abstimmung mit dem PR zugelassen



Fachbereich Spezialhundausbildung

Gerätesicherheit in der Hundebildung

„Wer baut – der haftet!“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Wo mit Spaß der Hund ausgebildet wird, ist höchste Sicherheit gefordert. Gerade im Rettungshunde-sport kommt es nicht nur auf kontrollierte Geräte oder sichere Übungsanlagen an, auch Faktoren wie Bodenbeschaffenheit, Sicherheitsabstände und Fallhöhen müssen überprüft werden.

Die neue IPO-R schreibt für die Ausbildung in der Gewandtheit neue Geräte vor, die nach den ersten praktischen Erfahrungen zu beunruhigenden Einschätzungen führen, dass beispielsweise die Schaukel der IPO-R 2019 grenzwertig hinsichtlich der Verletzungsgefahr für den Hund ist. Auch im Netz gibt es beunruhigende Videos von Trainingseinheiten mit der Schaukel.

Es wäre von großem Vorteil, wenn die im Handel erhältlichen Geräte mit einer „GS“ – Kennzeichnung nach dem Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) gekennzeichnet wären, weil dann Sicherungsmaßnahmen obligatorisch sind, die den Benutzer bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung schützen. Die in der IPO-R enthaltenen Konstruktionszeichnungen reichen jedoch nicht aus, um eine Baumusterprüfung nach dem Produktsicherheitsgesetz bei den amtlichen Prüfstellen zu ermöglichen.

Grundsätzlich darf die Prüfungsordnung nicht zu Ungunsten der Gesundheit des Hundes ausgelegt werden. Nach unserem Tierschutzgesetz ist es verboten, den Hund in der Ausbildung oder bei Veranstaltungen in eine Gefahr zu bringen. Wer dagegen verstößt, muss mit ernsthaften Konsequenzen durch die Strafverfolgungsbehörden rechnen. Da hilft auch nicht der Verweis auf die IPO-R – weil diese eine Generalklausel enthält, dass die nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Tierschutzes zu beachten sind.

IPO-R Punkt 2.2 „Die Tierschutz-, Sicherheits- und Umweltbestimmungen des Veranstalterlandes müssen eingehalten werden“.

Daher hatten wir uns bereits im Dezember 2018 auf einige Verkehrssicherungsmaßnahmen verständigt, dass beispielsweise die Bewegungsfreiheit der Schaukel, ähnlich der beweglichen Fassbrücke, auf 20 cm eingegrenzt wird. Die praktische Erfahrung aus der Fassbrücke hat gezeigt, dass die Einschränkung auf 20 cm eine gute Verkehrssicherungsmaßnahme zum Wohle der Gesundheit des Hundes war und ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß unserer Satzung in § 3 Zweck und Aufgaben nach Absatz 2 Buchstabe n) die Förderung der Belange des Tierschutzes zu unseren



Fachbereich Spezialhundausbildung

Vereinszielen zählt. Daher bekennen wir uns im SV zum Tierschutz gemäß den gültigen Rechtsvorschriften in der BRD.

In diesem komplexen Umfeld unterstützen uns Sachverständige aus dem Bereich der gesetzlichen Produktsicherheit mit ihrer Kompetenz und Erfahrung. Nachfolgende Empfehlungen wurden zusammen mit Sachverständigen für die mechanische Sicherheit angefertigt und wird für einen sicheren Übungsbetrieb empfohlen und sollen den Benutzer und Dritte bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung und durch Einhaltung der Vorgaben vor Schäden an Leib und Leben schützen.

Mechanische Sicherheit

Die Überprüfung der mechanischen Sicherheit ist eine besondere Art der Sicherheitsbewertung. Untersucht werden müssen die mechanischen Gefahren sowie Gefährdungspotenziale eines Produkts und unter welchen Bedingungen ein mechanisches Versagen für den Benutzer des Produkts ein potenzielles Sicherheitsrisiko für Mensch und Hund darstellt.

Mechanische Fehler können beim Anwender zu Verletzungen bis hin zum Tod führen, sodass der Betreiber mit dem Risiko der Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden konfrontiert werden kann.

Bauartprüfung:

Dazu zählt die Prüfung und Bewertung der Produktform und des Produktdesigns auf eventuell vorhandene Gefahrenpotenziale, die eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellen. Zur Überprüfung der mechanischen Sicherheit zählt die Bewertung eines Produkts hinsichtlich potenzieller Gefährdungen durch Quetschen, Einklemmen oder Verhaken von Extremitäten bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung.

Weiterhin sind die Festigkeit und Haltbarkeit eines Produkts im bestimmungsgemäßen Gebrauch zu ermitteln. Je nach Art des zu bewertenden Produkts sind unter Umständen weitere Produktmerkmale zu ermitteln, wie z. B. die Tragfähigkeit der einzelnen Bauteile.

Bauteilprüfungen:

Die Prüfung der mechanischen Sicherheit hat auch die Überprüfung sicherheitskritischer Komponenten zu umfassen, die im Endprodukt zum Einsatz kommen, wie z. B. Stellteile, Betätigungselemente, Laufflächen oder auch Schrauben und Scharniere.

Weil „sicheres ausbilden“ ein so hohes Gut ist, sollten der gesamte Übungsplatz als auch die einzelnen Geräte einem ganzen Set verschiedener Sicherheitsprüfungen unterzogen werden.

Neben der Erstprüfung nach dem Aufbau zählen Sichtkontrollen (je nach Beanspruchung) und Funktionskontrollen (alle 1-3 Monate) zu diesen Prüfungen.

Für sie ist der Betreiber der Übungsanlage zuständig.

Faktoren der Sicht- und Funktionskontrollen sind:

- Verarbeitung
- Verankerung
- Sicherheitsabstände
- Fallhöhen
- Bodenfreiheit
- Funktionskontrolle



Fachbereich Spezialhundebildung

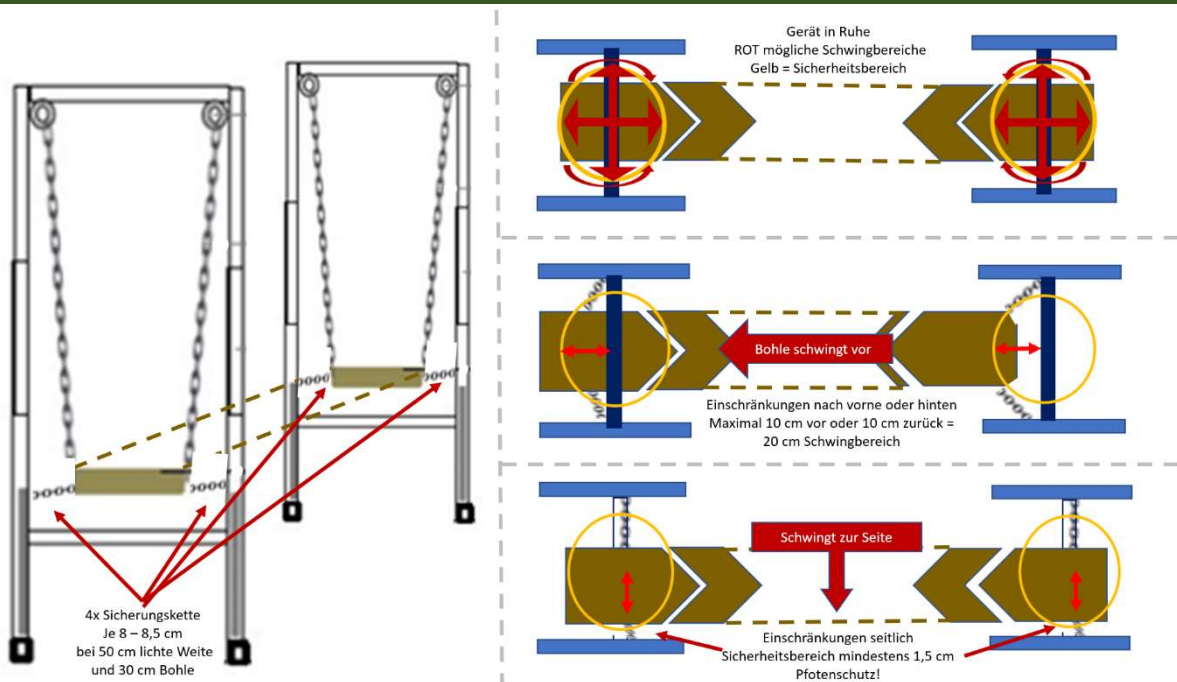


Bild: Schaukel mit Verkehrssicherungsmaßnahmen. Dimensionen der Sicherheitsbereiche auf Grundlage der Konstruktionsabmessungen der IPO-R 2019. Bei Abweichungen oder ähnlichen Konstruktionen sind die Maße der Verkehrssicherungssysteme entsprechend anzupassen.

Risikobeurteilung:

1. Prüfung und Bewertung der Produktform und des Produktdesigns nach der Baumusterzeichnung in der IPO-R 2019 auf eventuell vorhandene potenzielle Gefahrenpotentiale, die eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellen:
2. Gefahr des Quetschens, Einklemmen oder Verhaken von Extremitäten bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung, insbesondere in den Bereichen der tragenden Elemente und Aufhängungen / Befestigungen beweglichen Teilen.
3. Ohne Verkehrssicherungsmaßnahmen besteht eine potenzielle Verletzungsgefahr selbst bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung.

Verkehrssicherungsmaßnahme

Notwendig sind Verkehrssicherungsmaßnahmen, mit denen beweglichen Bauteilen auf den mit gelb beschränkten Sicherheitsbereich beschränkt werden und es wird die Gefahr von Quetschen, Einklemmen oder Verhaken von Extremitäten weitestgehend eingeschränkt.

1. Es ist ein Sicherheitsbereich / Freiraum zwischen den beweglichen Bauteilen, Aufhängevorrichtung und den tragenden Bauteilen von mindestens 1,5 cm einzuhalten.
2. An jedem der tragenden 4 Stützpfosten mit der Befestigungsvorrichtung für die Schaukel ist in Höhe der beweglichen Holzbohle eine Sicherungskette
3. Es ist durch die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme zu verhindern, dass die beweglichen und begehbaren Bauteile beim Aufschwingen seitlich hinter die tragenden Baukonstruktion schwingen können, was ohne Sicherungsmaßnahme, aufgrund der Länge der Aufhängung im Bereich des Möglichen liegt. Es besteht Gefahr, dass in diesem Fall die Standsicherheit der



Fachbereich Spezialhundeausbildung

tragenden Konstruktion nicht gewährleistet ist. Somit besteht Gefahr für Leib und Leben für Menschen als auch für den Hund.

4. Der Sicherheitsradius der beweglichen und schwingenden Teile soll maximal 10 cm in allen Richtungen betragen, wobei auf den unter 1. genannten Sicherheitsbereich / Freiraum unbedingt zu achten ist.
5. Die Fallhöhe von den beweglichen und begehbaren Bauteilen soll maximal 40 cm betragen. Höhere Fallhöhen, die sich durch das Aufschwingen der beweglichen und an Ketten befestigten, begehbaren Bauteilen ergeben, können ohne Sicherungsmaßnahmen zu erheblichen Kopfverletzungen bei mittelgroßen Hunden führen (mit dem Aufschwingen erhöht sich zwangsweise die Fallhöhe).
6. Die Tragfähigkeit der festen, als auch beweglichen Bauteilen muss der bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Verwendung standhalten.
7. Begehbare Bauteile müssen einen rutschfesten und allwetterbeständigen Belag haben.
8. Die Auf- und Abgänge müssen unterhalb den beweglichen als auch begehbaren Bauteile so angebracht werden, dass ein Quetschen, Einklemmen oder Verhaken von Extremitäten bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung ausgeschlossen ist. Es darf sich zwischen Auf- und Abgang kein Freiraum durch das Aufschwingen der beweglichen Bauteile entstehen, die zu Quetschen, Einklemmen oder Verhaken von Extremitäten bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung führen können.
9. Weiterhin ist die Festigkeit und Haltbarkeit im bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Sicht- und Funktionskontrolle wiederkehrend zu überprüfen
10. Es ist zu vermeiden, dass sich der Hund zwischen der Kettenbefestigung der Schaukel und den Pfosten insbesondere mit den Pfoten einklemmen kann, um erhebliche Quetschungen oder noch schlimmere Verletzungen vorzubeugen.

Es ist sehr wichtig, dass die angeschlossenen Ortsgruppen über die Verletzungsgefahr der Schaukel und unseren empfohlenen Verkehrssicherungsmaßnahmen von euch informiert und aufgeklärt werden. Ohne Verkehrssicherungsmaßnahmen ist die Schaukel grenzwertig zu unserem Tierschutzgesetz.

Daher empfehlen wir die vorgeschlagenen Verkehrssicherungsmaßnahmen in unserem Zuständigkeitsbereich, um eine Verletzungsgefahr des Hundes in der Ausbildung und bei Veranstaltungen vorzubeugen.

Hinweis:

Kinder sind in unserem Verein immer willkommen und die Übungsplätze laden gerne zum Spielen ein, wenn keine Aktivitäten mit dem Hund auf dem Platz sind. Aber achtet bitte darauf, Übungsgeräte sind keine Spielplatzgeräte für Kinder. Bevor die Kinder auf dem Platz spielen, sichert daher bitte die Geräte gegen Unfälle.